

Waldbesitzerverband M-V e.V., Werderstr. 125, 19055 Schwerin

An den Agrarausschusses
des Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Frau Vorsitzende Dr. Sylva Rahm-Präger
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

per Email: agrarausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, den 26.02.2026

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, an der Anhörung am 11. März 2026 teilnehmen zu können, bedankt sich der *Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.*. Die Sitzung wird vom Unterzeichner wahrgenommen werden.

Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere **Antworten in rot** zu den für uns relevanten Fragen.

Erlauben Sie mir vorab auf zwei wesentliche Einwände unseres Verbandes gegen den Vorliegenden Entwurf kurz einzugehen.

1. Es ist nicht nachvollziehbar und inakzeptabel, dass hinsichtlich der Freiwilligkeit Waldmoore anders behandelt werden, als landwirtschaftlich genutzte Moore.
Die Freiwilligkeit muss sich glaubhaft auf alle Moore erstrecken.
2. Es ist inakzeptabel, mit § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes jede Person zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu verpflichten. Diese Norm engt behördliche Ermessensentscheidungen so massiv ein, dass sie in ihrer Form viel zu unbestimmt ist und damit nicht verfassungsgemäß sein dürfte. Sie muss gestrichen werden.

Vorstandsvorsitzender:

Dr. Achim Ahrendt

Geschäftsstelle:

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Werderstr. 125, 19055 Schwerin
Tel.: 045 42-90 59 752
Fax: 045 42 -84 38 92
Email: info@waldbesitzer-mv.de
www.waldbesitzer-mv.de

Geschäftsführer:

Albrecht Stahl

Vereinsregister:

Register-Nr.: 10498 Amtsgericht Schwerin

Kontoverbindung:

Kreditinstitut: Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
BLZ: 20069177
Kontonummer: 0003484017
IBAN : DE06 2006 9177 0003 4840 17
BIC: GENODEF1GRS

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.
(AGDW – Die Waldeigentümer)

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Strategische Ausrichtung

- Wie bewerten Sie die Rolle von Moorrenaturierung und Aufforstung für die Erreichung negativer Emissionen nach 2045?

Die Moorrenaturierung wirkt sich bei der negativen Emission erheblich schwächer aus, als die Aufforstung. Während ein funktionierendes Moor p.a. lediglich 0,5 bis 2 t CO₂ bindet, bindet ein junger (30jähriger) Wald 8-15t CO₂ pro Jahr.

- Wie bewerten Sie die geplante Integration von LULUCF-Zielen in die Landesgesetzgebung?

Die Integration von LULUCF Zielen in die Landesgesetzgebung ist abzulehnen, da die sektorale Beschränkung des LULUCF Sektors dazu führt, dass wesentliche Senkenwirkungen des Waldes (durch die Substitution klimaschädlicher Materialien durch Holz) nicht im Sektor LULUCF verortet sind. Dies führt zu Fehlanreizen zum Vorratsaufbau im Wald.

- Sollte das Land verbindliche Kriterien für eine noch stärker betonte klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden (z. B. reduzierte Bodenbearbeitung, Agroforstsysteme, Humusaufbau) festlegen?

Nein.

- Inwiefern ist es unter den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels fachlich gerechtfertigt, Wälder und Moore langfristig und verlässlich als Kohlenstoffsinken zu betrachten?

Ob auch zukünftig Wälder und Moore als langfristige und verlässliche Kohlenstoffsinken zu betrachten sind ist unsicher. Bei den Mooren ist ausreichend Wasser hierfür Voraussetzung. Im Wald gilt es zwischen hohem Holzvorrat (hoher CO₂ Speicher) und hoher Resilienz abzuwägen. Hohe Holzvorräte gehen zu Lasten der Resilienz, mindern die CO₂ Bindung und fördern die CO₂ Freisetzung durch Kalamitäten. Optimal ist der wuchsfreudige resiliente Wald mit hoher Holzproduktion, die über die Forstwirtschaft entnommen und entweder langfristig gespeichert (Bauholz) oder zur Substitution fossiler Brennstoffe (Brennholz) verwendet wird.

- Wie belastbar sind die Annahmen zur CO₂-Bindung durch Böden, Wälder und Moore, insbesondere angesichts natürlicher Schwankungen?

Die Annahmen zur CO₂ Bindung durch Wälder, insbesondere die Annahme, dass der Wald naturgegeben eine CO₂ Senke ist, basiert auf historischen Zahlen, ist aber für die Zukunft, gerade in Anbetracht des Klimawandels ungewiss.

Der Holzvorrat deutscher Wälder hat seit dem 2. Weltkrieg bis 2017 deutlich zugenommen und mit ca. 358 Fm pro ha einen Höchststand erreicht. Die klimabedingten Kalamitäten in den Jahren 2018- 2022 haben aber gezeigt, dass nun ein so hohes Vorratsniveau erreicht ist, dass eine weitere Steigerung ohne die Gefahr einer Überalterung und damit ohne die Gefahr weiterer Kalamitäten nicht zu erwarten ist.

Es ist falsch, den Holzvorrat im Wald als Maßstab für die Klimawirkung des Waldes heranzuziehen. Richtig wäre es, die Vorratsveränderung zuzüglich des bereitgestellten Nutzholzes in Ansatz zu bringen.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Instrumente, Umsetzung, Monitoring

– Ab wann können entwässerte Moore und Waldmoore nach Vernässung ihre Funktion als CO₂-Speicher wieder erfüllen? Von welchen Kriterien hängt dies ab?

Wiedervernässte Moore binden erst nach ca. 10 bis 20 Jahren wieder aktiv CO₂. Aber auch dann ist die CO₂ Bindung relativ gering. Sie liegt nur bei ca. 0,5 bis 2t CO₂/ha/a, während junger Wald hier 8-10t CO₂/ha/a bindet.

– Wie kann die Akzeptanz für Maßnahmen zur Landnutzungsänderung bei Landwirten und Eigentümern erhöht werden?

Nur dadurch, dass der Flicker größer gemacht wird als das Loch! Es muss eine verlässliche Förderung geben, die Einkommensausfälle überkompensiert um einen Anreiz zu schaffen.

– § 15 Abs. 6 sieht vor, dass Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2045 auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen sollen. Wie bewerten Sie diese Regelung im Verhältnis zur Zielerreichung – und welche rechtlichen Zwischeninstrumente/Zwischenschritte würden Sie (ggf. ergänzend) empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)? Falls Sie Risiken für die Zielerreichung sehen: Welche verbindlichen Meilensteine sollten im Gesetz selbst verankert werden (z. B. jährliche Hektarraten und Zielwerte für 2030, 2035 und 2040/2045), statt sie nur in nachgeordneten Programmen zu regeln?

§ 15 Abs. 6 sieht - leider nur in Hinblick auf § 15 Abs. 2 Nr. 2 - vor, dass Maßnahmen bis 2045 freiwillig sein sollen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Freiwilligkeit nur für landwirtschaftlich genutzte Moore, nicht aber für forstwirtschaftlich genutzte Moore (§15 Abs. 2 Nr. 3) gelten soll. Sind Waldeigentümer Bürger zweiter Klasse?

Die Freiwilligkeit muss sich auf alle Maßnahmen des § 15 Abs. 2 erstrecken.

– § 15 Absatz 3 stellt die Ziele nach Absatz 2 als im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegend fest. Halten Sie es für rechtssystematisch und vollzugstauglich, ein Ziel als „überragendes öffentliches Interesse“ zu qualifizieren, oder sollte diese Gewichtung vielmehr an konkrete Maßnahmen/Vorhaben zur Wiedervernässung anknüpfen? Welche Umformulierung von § 15 Absatz 3 würden Sie empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)?

Da der Moorschutz nur ein Teil von vielen der Klimaschutzstrategie ist, kann ein überragendes öffentliches Interesse des Landes hieran nicht festgestellt werden.

Der Moorschutz würde vielmehr in jeder Abwägung auch gegenüber anderen legitimen öffentlichen und privaten Interessen – wie Gesundheit, Ernährungssicherheit, Eigentum – stets überwiegen. Eine verfassungsmäßig gebotene Abwägung würde von vornherein ausgeschlossen. Die Definition der Ziele nach § 15 Abs. 2 Nr. 1-3 als im überragenden öffentlichen Interesse dient daher offensichtlich dazu Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere das Eigentum zu erleichtern. Wenn der Gesetzgeber dies wünscht, sollte er konkrete Enteignungsszenarien in das Gesetz schreiben, statt Euphemismen zu verwenden. Dies allerdings wäre der Akzeptanz des Gesetzes sicherlich abträglich.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

– Nach der Sektorstudie 2045 wäre bis 2045 unter anderem eine jährliche Neuwaldbildungsrate von etwa 2.000 ha erforderlich, damit der LULUCF-Sektor weiter als Kohlenstoffsenke wirken kann. Halten Sie die Formulierung zur Waldmehrung (§ 17) und zur klimaangepassten Waldbewirtschaftung im Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund für ausreichend, um die notwendigen zusätzlichen Kohlenstoffsinken zu generieren? Welche konkreten Flächenziele oder Vorgaben (zum Beispiel jährliche Erstaufforstungsraten, Ziel für den Anteil Dauerwald) wären sinnvoll?

Die Neuwaldbildung ist eine starke Möglichkeit zur CO₂ Bindung. Sie wird durch private Eigentümer aber nur dann erfolgen, wenn sie wirtschaftlich interessanter ist, als die landwirtschaftliche Nutzung. Statt über Flächenziele und Vorgaben nachzudenken sollten hier attraktive Fördermodelle zur Aufforstung und anschließenden forstlichen Nutzung von (schlechten) landwirtschaftlichen Böden geschaffen werden. Dabei muss die Förderung so ausgestaltet sein, dass das jährliche Einkommen aus einer derartigen Fläche über dem landwirtschaftlichen Einkommen liegt.

Rechtliche Bewertung, Eigentum und Verhältnismäßigkeit

– Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Rechtes der Gemeinden, eigenverantwortlich über die bauliche und sonstige Nutzung ihres Gemeindegebiets zu entscheiden, insbesondere durch die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), gestützt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG?

Dieser Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist abzulehnen. Er würde auch, da er viel zu unkonkret ist, jede Initiative auf Gemeindeebene unterbinden.

– Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des dringend notwendigen Bürokratieabbaus und der Deregulierung?

Das Gesetz wird zu Bürokratieaufbau (z.B. Klimaschutzkonzepte, Monitoring) und mehr Regulierung führen. Das ist abzulehnen.

– Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Konkretheit (§ 5 Klimaschutzplan)?

Das Gesetz schafft leider lediglich unkonkrete Programmsätze. Konkrete Maßnahmen bleiben dem Klimaschutzplan vorbehalten.

– Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Einschränkungen von gesetzlich geschütztem Eigentum?

Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 3 steht zu befürchten, dass zukünftige Klimaschutzpläne zu erheblichen Eingriffen in das gesetzlich geschützte Eigentum führen werden.

– Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der mangelnden Aussagen zum Finanzbedarf bzw. der Finanzierung?

Ohne eine konkret hinterlegte Finanzierungszusage ist das Versprechen der Freiwilligkeit wenig glaubhaft.

– Inwieweit erachten Sie die im Gesetz vorgegebenen Klimaschutzziele und Zwischenziele (§ 4) als realistisch umsetzbar?

Die Ziele für den Sektor LLULUCF sind unrealistisch, da sie von einer Fortschreibung der historischen CO₂ Senke des Waldes ausgehen, die es in der Zukunft so ohne massive Einschränkungen der Forstwirtschaft oder eine Veränderung der Sektorabgrenzung nicht geben wird.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

– Wie bewerten Sie die Tatsache, dass wesentliche Vorgaben des Gesetzes durch einen Klimaschutzplan der Landesregierung (§5 Klimaschutzplan), ohne Beteiligung des Parlaments, normiert werden sollen?

Diese Tatsache kann nur als undemokratisch bewertet werden.

– Wie bewerten Sie die in § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung, dass ab dem Jahr 2045 Moorböden, unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen, nicht mehr entwässert werden dürfen, vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Eigentums?

Hiermit ist nicht nur ein erheblicher Eingriff in das Eigentum verbunden, die Maßnahme negiert auch die Kulturleistung vergangener Generationen.

– Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf § 15 Abs. 6 vorgesehene Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit bis zum Jahre 2045?

Die Freiwilligkeit bezieht sich ohnehin nur auf landwirtschaftlich genutzte Moore, leider nicht auch auf forstwirtschaftlich genutzte Waldmoore. Die Einschränkung der Freiwilligkeit ist sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht inakzeptabel.

– Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfes formulierten Ziele vor dem Hintergrund der auskömmlichen Waldbewirtschaftung und der nicht definierten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele?

Bis auf die (entschädigungslose?!) Wiedervernässung von Waldmooren, die abzulehnen ist, sind die genannten Programmsätze nicht zu beanstanden. Allein die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 aufgeführten Emissionswerte des Sektors LULUCF sind unrealistisch und inkongruent zu den für den Wald formulierten Zielvorgaben.

– Wie bewerten Sie die im Art. 8 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Eigentumsrechte?

Die Änderung in § 15 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG MV lässt befürchten, dass danach zukünftig Waldumwandlungsgenehmigungen überhaupt nicht mehr erteilt werden dürfen, da als CO2 Senke eigentlich jeder Wald eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz hat. Das geht zu weit.

Die Streichung des § 26 LWaldG MV hingegen ist zu begrüßen, da sie ein ohnehin fast nie genutztes Vorkaufsrecht abschafft und damit sowohl für die Forstverwaltung als auch für den privaten Rechtsverkehr eine Entbürokratisierung schafft.

– Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf Eigentumsrechte und langfristige Investitionsentscheidungen in der Land- und Forstwirtschaft?

Es ist zu befürchten, dass der Gesetzentwurf zu einer erheblichen Einschränkung der Eigentumsrechte in der Land- und Forstwirtschaft führt. Die Investitionsmöglichkeiten der Landwirte werden sich durch die Unsicherheit hinsichtlich der Werthaltigkeit von landwirtschaftlichen Flächen in Wiedervernässungskulissen als Kreditsicherheit erheblich verschlechtern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Ahrendt
Vorsitzender